

Gemeinderat

Vorlage für:	öffentlich	Beilage Nr.	45/2019
	26.06.2019	TOP	8

Betreff: Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 78 Absatz 4 Gemeindeordnung

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt der Annahme bzw. Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zu.

Mit Wirkung vom 18.02.2006 wurde dem § 78 der GemO folgender Absatz 4 angefügt:

„Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.“

In der Anlage ist dargestellt, welche Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen es im Mai 2019 gegeben hat.

In allen Fällen hat die Prüfung durch die Verwaltung ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Annahme bzw. die Weiterleitung der jeweiligen Spende vorliegen.

Der Gemeinderat stimmt der Annahme bzw. Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zu.

Die Anlage entspricht den Vorgaben der Rechtsaufsichtsbehörde.

Anlage